

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2023/047
öffentlich		
Datum 19.06.2023	Aktenzeichen II.1.21	Federführend: Frau Borgwardt

Betreff

Entscheidung über die Gültigkeit der Gemeindewahl am 14. Mai 2023

Beratungsfolge Gremium Wahlprüfungsausschuss Stadtverordnetenversammlung	Datum 05.07.2023 28.08.2023	Berichterstatter		
Finanzielle Auswirkungen:		JA	X	NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA		NEIN
Produktsachkonto:				
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
Bemerkung:				
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:				
	Statusbericht an zuständigen Ausschuss			
	Abschlussbericht			

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass Fälle des § 39 Nr. 1 bis 3 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz nicht vorliegen.
2. Die am 14. Mai 2023 durchgeführte Gemeindewahl wird für gültig erklärt.

Sachverhalt:

Nach § 39 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) und § 66 Abs. 2 Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) hat die neue Stadtverordnetenversammlung nach Vorprüfung durch den von ihr gewählten Wahlprüfungsausschuss über die Gültigkeit der Wahl sowie über Einsprüche zu beschließen:

1. Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl

Es wurden keine Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl eingelegt.

2. Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl

Über die Gültigkeit der Gemeindewahl ist nach § 39 GKWG in folgender Weise zu beschließen:

1. „War eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht wählbar, so ist ihr oder sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis im Wahlkreis oder die Verteilung der Sitze aus den Listen im Einzelfall beeinflusst haben können, so ist die Wahl der Entscheidung entsprechend zu wiederholen (§ 41).
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen (§ 42).
4. Liegt keiner der unter Nr. 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.“

Zu 1. Die Wählbarkeit aller Bewerberinnen und Bewerber ist vor Zulassung der Wahlvorschläge durch den Gemeindewahlausschuss vom Gemeindewahlleiter geprüft worden.

Alle vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber erwiesen sich als wählbar. Gegenteilige neue Erkenntnisse liegen nicht vor.

Zu 2. Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung, die das Wahlergebnis im Wahlkreis oder die Verteilung der Sitze auf die Listen im Einzelfall beeinflusst haben können, liegen nicht vor.

Zu 3. Die Wahlniederschriften wurden gemäß § 63 Abs. 1 GKWO auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit geprüft. Es ergaben sich keine Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäftes. Die Wahlergebnisse jedes Wahlbezirkes sind in sich rechnerisch richtig.

Eckart Boege
Bürgermeister